

Information der betroffenen Personen (Antragsteller/Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Standesamt

Verantwortlicher:

Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede (Deutschland)

05852 977-0, datenschutz@bleckede.de, <https://www.bleckede.de>

Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister, E-Mail: datenschutz@bleckede.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bleckede, Tel: 04131 26-1756, E-Mail:
datenschutz@landkreis-lueneburg.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Der Personenstand umfasst in Deutschland Daten über Geburt, Geschlecht, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen (§ 1 Abs. 1 PStG), dies ist Aufgabe der Standesämter. Das Standesamt Bleckede ist für die Stadt Bleckede mit seinen Ortsteilen diesbezüglich beurkundend Behörde.

Die Beurkundung des Personenstands und der Eheschließung (Zivilehe) ist Aufgabe der nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter). Dort führen die bestellten Standesbeamten die Personenstandsregister (Geburts-, Heirats-, Sterbe- und Lebenspartnerschaftsregister).

Zum Personenstand gehört in Deutschland auch das familienrechtliche Institut der Lebenspartnerschaft. Mit deren Beurkundung sind inzwischen in allen Bundesländern die Standesämter betraut. Die Erklärung, miteinander eine Partnerschaft eingehen zu wollen, kann in Bayern daneben auch vor jedem Notar abgegeben werden.

Rechtliche Grundlagen für Personenstandsfragen sind das Personenstandsgesetz und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Konkreter Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist vorliegend also die Beurkundung von Personenstandsfällen (Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle), das Ausstellen von Urkunden und Bescheinigungen, die Erteilung von Auskünften sowie die Bearbeitung von Namensänderungen, die Entgegennahme und öffentliche Beglaubigung von Kirchenaustritten.

Information der betroffenen Personen (Antragsteller/Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Für die Aufgabe: Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, Kirchensteuergesetz
Für die Verarbeitung: Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO

Kategorien von Empfängern:

Öffentliche Stelle (Die Daten der Standesämter dürfen an andere inländische und ausländische Standesämter herausgegeben werden, an andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularische Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.)

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (Gießen)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandesrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Kirchenglieder werden 30 Jahre aufbewahrt und können anschließend vom Archiv übernommen werden.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 NDSG) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Information der betroffenen Personen (Antragsteller/Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Ohne die bereitzustellenden personenbezogenen Daten ist keine Bearbeitung möglich. Das Standesamt ist insofern auch gesetzlich legitimierte Ermittlungsbehörde.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.